



# **OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG**

## **BESCHLUSS**

**OVG 6 S 28/21**  
**VG 10 L 285/21 V Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Buchheister und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier und Panzer am 3. November 2021 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. August 2021 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Der Antrag der Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Visa für die Einreise nach Deutschland zu erteilen, wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten beider Rechtszüge.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird für beide Rechtszüge auf 12.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Das Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragstellern Visa für die Einreise nach Deutschland zu

erteilen. Der Anordnungsanspruch ergebe sich aus § 22 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit der Verwaltungspraxis für deutsche Ortskräfte in Afghanistan (sog. Ortskräfteverfahren - OKV).

Die hiergegen gerichtete zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet. Aufgrund der den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO entsprechenden Darlegungen der Antragsgegnerin ist davon auszugehen, dass die Antragsteller zu 1., 2. und 5. kein rechtlich schützenswertes Interesse mehr an der Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes haben und dass der vom Verwaltungsgericht hinsichtlich der Antragsteller zu 3. und 4. angenommene Anspruch nach § 22 AufenthG nicht besteht.

Im Einzelnen:

Nach § 22 AufenthG kann einem Ausländer für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (Satz 1). Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - BMIBH - oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen mit der Begründung bejaht, der Antragsteller zu 1. habe bis zum Jahr 2017 als Ortskraft für eine deutsche Organisation, die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - BMZE - zugeordnete Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit - GIZ - gearbeitet. Nach den Verlautbarungen verschiedener Mitglieder der Bundesregierung gegenüber der Presse werde praktisch allen Ortskräften und ihren Familienmitgliedern die Einreise nach Deutschland ermöglicht. Vor diesem Hintergrund sei das grundsätzlich bestehende Ermessen dahingehend reduziert, dass die Visa zu erteilen seien.

Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen. Nach ihren Schilderungen gestalte sich das Verfahren bei (ehemaligen) Ortskräften in Afghanistan wie folgt: Die Erteilung eines Visums gemäß § 22 Satz 2 AufenthG setze ganz allgemein zunächst voraus, dass die Antragsgegnerin den im Gesetz genannten Willen zur Wahrung

politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fasse. Dieser manifestiere sich in der Aufnahmezusage des BMIBH, die auf der Grundlage des positiven Aufnahmevotums des Beauftragten des zuständigen Ministeriums der Antragsgegnerin (Ressortbeauftragten) und der befürwortenden Weiterleitung durch das Auswärtige Amt ergehe. Die von einer Aufnahmezusage erfassten Personen könnten dann an den zuständigen Auslandsvertretungen der Antragsgegnerin Visa gemäß § 22 Satz 2 AufenthG erhalten. Im Zuge des seit 2013 existierenden OKV habe die Antragsgegnerin den bei den Auslandseinrichtungen ihrer Ministerien in Afghanistan tätigen Ortskräften noch bis einschließlich 21. August 2021 angeboten, im Falle einer aus dieser Tätigkeit erwachsenden individuellen Gefährdung binnen spätestens zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit eine Gefährdungsanzeige zu stellen. Nach erfolgter Einzelfallprüfung der geltend gemachten Gefährdungslage durch den Ressortbeauftragten gebe dieser ein positives oder negatives Aufnahmevotum gegenüber dem Auswärtigen Amt ab. Dieses leite, sofern dem Aufnahmevorschlag keine außenpolitischen Aspekte entgegenstünden, den Vorgang an das BMIBH weiter, das sodann die Aufnahme erklären könne und das Auswärtige Amt darüber in Kenntnis setze. Auf entsprechenden Antrag werde ein Visum durch die zuständige Auslandsvertretung erteilt, sofern die Prüfung etwaiger Sicherheitsbedenken gemäß § 73 Satz 1 AufenthG keinen einer Visumerteilung entgegenstehenden Befund ergebe. Das OKV sehe vor, dass der Ressortbeauftragte des BMZE auch Mitarbeiter der GIZ vorschlagen könne. Die Aufnahmezusage erstrecke sich außer auf die Ortskraft selbst auf die sog. Kernfamilie, das seien der Ehepartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Am 22. August 2021 sei der Anwendungsbereich des OKV auf diejenigen Ortskräfte ausgeweitet worden, die ab 2013 für deutsche Institutionen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan tätig gewesen seien. Außerdem bestehe nach entsprechender Prüfung seither die Möglichkeit, Familienangehörige jenseits der Kernfamilie, bspw. Volljährige, aber ledige und noch im Haushalt der Eltern lebende Kinder, die anderenfalls alleine und ohne Unterstützung vor Ort in Afghanistan zurück bleiben würden und deren Wohl und Wehe von der Ortskraft abhängen, also nicht allein durch die allgemeinen Umstände in Afghanistan berührt seien, in die begünstigende Praxis des OKV einzubeziehen. Dementsprechend habe die vor dem 22. August 2021 erfolgte Intervention der Schwiegertochter des Antragstellers zu 1. beim Ressortbeauftragten des BMZE zunächst zu einer Ablehnung der Aufnahme geführt. Zu diesem Zeitpunkt habe die Antragsgegnerin im

OKV nur Ortskräfte berücksichtigt, deren Beschäftigung höchstens zwei Jahre zuvor geendet hätte. Die Tätigkeit des Antragstellers zu 1. für die GIZ habe nach seinen eigenen Angaben bereits im Jahr 2017 geendet. Nach (erneuter) Kenntnis vom Fall des Antragstellers habe die Antragsgegnerin auf ein entsprechendes Votum des Ressortbeauftragten des BMZE über das Auswärtige Amt durch das BMIBH die Aufnahme der Antragsteller zu 1., 2. und 5. gemäß § 22 Satz 2 AufenthG erklärt. Dies sei unter dem üblichen Vorbehalt erfolgt, dass bei der im Rahmen des Visumverfahrens durchzuführenden Prüfung etwaiger Sicherheitsbedenken keine einer Visumerteilung entgegenstehenden Erkenntnisse aufträten. Die Antragsgegnerin werde deshalb, unter dem genannten Vorbehalt des Nichtvorliegens von Sicherheitsbedenken, den Antragstellern zu 1., 2. und 5. entsprechende Visa erteilen, sobald diese bei einer zuständigen Auslandsvertretung entsprechende Anträge stellten. Eine Aufnahmezusage für die Antragsteller zu 3. und 4. könne nicht erfolgen. Diese seien die erwachsenen Söhne der Antragsteller zu 1. und 2. Zu deren Wohn- und Lebensumständen seien keine Angaben gemacht worden. Auch das Verwaltungsgericht habe hierzu keine Feststellungen getroffen.

Dies zugrunde gelegt hat sich das Verfahren hinsichtlich des Begehrens der Antragsteller zu 1., 2. und 5. aufgrund der Zusage der Antragsgegnerin, die begehrten Visa zu erteilen, erledigt. Damit fehlt es für die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsteller haben das Verfahren trotz Aufforderung durch Schreiben des Gerichts vom 21. Oktober 2021 nicht für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Antragsteller zu 3. und 4. besteht aus den von der Antragsgegnerin dargelegten Gründen kein Anspruch auf Erteilung der begehrten Visa.

Die Ausführungen des Verwaltungsrechts im angefochtenen Beschluss rechtfertigen keine abweichende Einschätzung. Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 22 AufenthG bejaht und ausgeführt, den Erfolgsaussichten stehe nicht entgegen, dass es keinen förmlichen Visa-Antrag, sondern nur E-Mail-Verkehr mit der Antragsgegnerin gegeben habe. Es ist dabei allerdings zu Unrecht von einer gesicherten (bevorstehenden) Änderung der OKV-Praxis der Antragsgegnerin ausgegangen.

Soweit es darauf abstellt, der Bundesaußenminister habe in einem Interview vom 13. August 2021 ausdrücklich erklärt, für diejenigen Ortskräfte, die noch kein Visum hätten, die Visa zukünftig erst in Deutschland zu erteilen, hält dem die Antragsgegnerin sachlich richtig entgegen, in dem fraglichen Interview habe er lediglich auf die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahme-Visa bei Einreise gemäß § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 AufenthG (Erteilung des Visums bei Grenzübertritt nach Deutschland), aber nicht auf eine Modifikation des OKV hingewiesen.

Dem Argument des Verwaltungsgerichts, auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - BAMF - werde darauf hingewiesen, dass Ortskräften nach Ankunft eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG erteilt werde, entgegen der Antragsgegnerin sachlich zutreffend, dieser Aussage lasse sich nicht entnehmen, welche Personen für das OKV in Frage kämen. Dem BAMF fehle insoweit auch die Kompetenz. Eine Aufnahmeerklärung könne nach § 22 Satz 2 AufenthG nur das BMIBH oder eine von ihm bestimmte Stelle abgeben.

Soweit das Verwaltungsgericht darauf abstellt, sog. Ortskräfte würden seit Tagen aus Kabul ausgeflogen, wendet die Antragsgegnerin nachvollziehbar ein, der vom Verwaltungsgericht aus diesem Umstand gezogene Schluss, damit sei eine Verwaltungspraxis etabliert worden, aufgrund derer die Antragsgegnerin jede ehemalige Ortskraft und ihre Familienangehörigen ohne Anlegung weiterer, konkreter Kriterien als berechtigt anerkenne, sei nicht gerechtfertigt. Die Durchführung militärisch gesicherter Evakuierungsflüge bis zum 26. August 2021 sei wegen der Machtübernahme durch die Taliban und damit aufgrund äußerer Umstände jenseits der Verfügungsgewalt der Antragstellerin vorgegeben gewesen. Dies habe jedoch keine Änderung der materiellen Kriterien für eine Berechtigung nach dem OKV nach sich gezogen.

Soweit das Verwaltungsgericht auf eine Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 27. August 2021 abstellt, wonach man die Kriterien für die Aufnahme von Ortskräften dahingehend geändert habe, dass die Frist für das Ende der Beschäftigung auf das Jahr 2013 erweitert worden sei, kommt es hierauf für einen Anspruch der Antragsteller zu 1., 2. und 5. vorliegend nicht (mehr) an. Dass die Antragsteller zu 3. und 4. hieraus eine Begünstigung für sich herleiten können, lässt sich daraus nicht ableiten.

Soweit das Verwaltungsgericht darauf abhebt, Minister M\_\_\_\_\_ des BMZE habe ausweislich der Tagesschau und der Nachrichtenseite t-online.de am 21. August 2021 betont, nach den bisherigen Regelungen hätten afghanische Ortskräfte, deren Ehepartner und minderjährigen Kinder Anspruch auf Ausreise nach Deutschland; volljährige Kinder seien ausgenommen, es sei im Einzelfall aber inhuman Familien zu trennen, daher müssten die Vorschriften geändert werden, er sei froh, dass Innenminister S\_\_\_\_\_ signalisiert habe, nicht an der bestehenden Regel festhalten wollen zu wollen, folgt daraus keine abweichende Einschätzung. Den zitierten Angaben lässt sich keine bedingungslose Ausweitung der Anwendung des OKV auf volljährige Kinder (ehemaliger) Ortskräfte entnehmen. Vielmehr wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass das OKV insoweit „im Einzelfall“ angewandt werden solle. Die Schilderungen der Antragsgegnerin zu den Kriterien, nach denen auch volljährigen Kindern ehemaliger Ortskräfte Visa nach § 22 AufenthG in Verbindung mit dem OKV erteilt werden könnten, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Die Halbierung des Auffangwerts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entspricht in der Rechtsprechung des Senats dem Regelfall (vgl. Senatsbeschluss vom 02. Oktober 2015 - OVG 6 L 69.15 -, juris). Der Erstinstanzliche Beschluss wurde daher von Amts wegen geändert (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Buchheister

Panzer

Dr. Schreier